

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention

ImplAlp/2014/20/6a/3

(OL: EN)

Beschluss zu dem vom CAA eingereichten Ersuchen wegen der vermuteten Nichteinhaltung von Art. 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ in Verbindung mit der Genehmigung der Errichtung einer Seilbahn am Piz Val Gronda (Tirol, Österreich)

1- Verfahren

Am 20. März 2013 richtete der Club Arc Alpin (CAA), eine Organisation mit Beobachterstatus bei der Alpenkonvention, ein Ersuchen an den Überprüfungsausschuss, zu überprüfen, ob Österreich, bzw. genauer die Tiroler Landesregierung, gegen Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ im Zusammenhang mit einer Genehmigung für ein Seilbahnprojekt verstoßen hat, die für den Standort Piz Val Gronda in der Gemeinde Ischgl (Tirol, Österreich) erteilt wurde.

Anlässlich seiner 18. Sitzung (9.-10. April 2013, Ponte di Legno) beschloss der Überprüfungsausschuss, dieses Ersuchen gemäß Punkt 2.3¹ über die Funktionen und Punkt 3.1.2² über das Verfahren des Überprüfungsausschusses (Dokument AC XII/A1) zur Behandlung anzunehmen.

Das Ersuchen erfüllt die Voraussetzungen für Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle, so wie vom Überprüfungsausschuss in dessen 16. Sitzung festgelegt; demnach muss eine detaillierte Darstellung der Tatsachen und des Verfahrens, einschließlich zweckmäßiger Karten und Abbildungen, in den vier Sprachen der Alpenkonvention (ImplAlp/2012/16/9/2) eingereicht werden.³

Es wird angemerkt, dass der Überprüfungsausschuss nicht durch den Inhalt des eingereichten Ersuchens gebunden ist. Nach Einreichung eines Ersuchens um Überprüfung der Einhaltung der

¹ 2.3. „Er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle.“

² 3.1.2. „Vertragsparteien oder Beobachter können jederzeit in schriftlicher Form und begründet Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle an den Überprüfungsausschuss richten. Ein solches Ersuchen löst ein außerordentliches Überprüfungsverfahren aus, für das sinngemäß die gleichen Verfahrensregeln gelten wie für das ordentliche Überprüfungsverfahren.“

³ Das CAA-Ersuchen umfasst folgende Dokumente: eine Übersetzung des Ersuchens in den vier Sprachen der Alpenkonvention, eine Karte und Abbildungen des betreffenden Gebiets, eine Kopie des Bescheids der Tiroler Landesregierung über die Genehmigung des Projekts sowie eine Kopie eines früheren zweitinstanzlichen Bescheids über ein anderes Projekt im selben Gebiet.

Konvention und ihrer Protokolle ist der Überprüfungsausschuss befugt zu entscheiden, unter welchen rechtlichen Aspekten das Ersuchen geprüft werden soll.

Österreich hat das Protokoll „Tourismus“ am 14. August 2002 ratifiziert, die EU am 6. Juli 2006, und die Schweiz unterzeichnete es am 16. Oktober 1998.

Anlässlich seiner 18. Sitzung beschloss der Überprüfungsausschuss auch, zusätzliche Informationen von Österreich, der EU und der Schweiz anzufordern, die bis zur 19. Sitzung des Ausschusses zu übermitteln waren.

Die folgenden Dokumente wurden übermittelt:

- Von Österreich: Auskunft der Tiroler Landesregierung (Dokument ImplAlp_2013_19_6a) und Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Dokument ImplAlp_2013_19_6b). Während der Sitzung stellte Österreich klar, dass die in den eingereichten schriftlichen Antworten dargelegte Tiroler Position auch die offizielle Position Österreichs ist.
- Von der EU: Auskunft von Seiten der EU-Kommission (Dokument ImplAlp_2013_19_6c)
- Von der Schweiz: Auskunft des Kantons Graubünden an den Großen Rat des Kantons (Dokument ImplAlp_2013_19_6d)

Das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention übermittelte diese Dokumente an die Mitglieder des Überprüfungsausschusses; sie wurden auf dessen 19. Sitzung mündlich vorgestellt.

Außerdem stellten die Beobachter CAA und FIANET das Vorhaben und den Standort in einer mündlichen Präsentation mit Abbildungen vor.

2- Inhalte des Ersuchens und Zusammenfassung der Tatsachen:

Am 20. März 2013 richtete der Club Arc Alpin (CAA) ein Ersuchen an den Überprüfungsausschuss, zu überprüfen, ob Österreich gegen Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls im Zusammenhang mit einer Genehmigung für ein Seilbahnprojekt verstoßen hat, die am 19. September 2012 von der Tiroler Landesregierung für den Standort Piz Val Gronda in der Gemeinde Ischgl erteilt worden war.

In Bezug auf diesen Standort verweist das Ersuchen auf ein früheres Projektgenehmigungsverfahren aus dem Jahr 2003. Während der Antrag desselben Unternehmens, Skifahrer mit Pistengeräten auf den Piz Val Gronda zu bringen, in erster Instanz bewilligt wurde, wurde er in zweiter Instanz von der Tiroler Landesregierung abgelehnt, die damit der von der Landesumweltanwaltschaft erhobenen Berufung entsprach. Bei guten Schneebedingungen hätte dieses Beförderungssystem bis zu 500 Skifahrer täglich auf den Piz Val Gronda bringen können. Die Tiroler Landesregierung rechtfertigte ihre Entscheidung damit, dass die mit den Fahrten mit Pistengeräten verbundenen Beeinträchtigungen vor allem im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention als nicht geringfügig eingestuft wurden. Außerdem erkannten die Behörden dem geplanten Projekt im bestehenden Skigebiet kein öffentliches Interesse zu. Die von der Silvretta Seilbahn AG eingelegte Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen.

Der CAA argumentiert in seinem Ersuchen damit, dass die Zahlen über Skipisten und beförderte Personen den intensiven touristischen Charakter mehrerer Gebiete in der Gemeinde Ischgl belegen. Insbesondere wird vorgebracht, dass mit dem neuen Projekt rund 1300 Personen stündlich (anstelle von 500 Personen pro Tag im früheren Projekt aus 2003) befördert werden

können. Unter der Annahme, dass die Seilbahn sieben Stunden täglich in Betrieb ist, würde die tägliche Förderleistung maximal 9100 Personen betragen.

Laut dem Ersuchen wurden in dem Genehmigungsbescheid die mit dem Projekt verbundenen Beeinträchtigungen des Erholungswerts des Standorts Piz Val Gronda nicht untersucht.

Der CAA hat dem Überprüfungsausschuss die folgenden Fragen vorgelegt:

- Setzt § 4 (1) (g) des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramms 2005 Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention voll um?
- Entspricht die Erweiterung eines, wie oben beschrieben, schon intensiv touristisch genutzten Gebiets Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention?
- Wo ist das ausgewogene Verhältnis zwischen intensivem und extensivem Tourismus?

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2012 erhielt die Silvretta Seilbahn AG aus Ischgl/Paznauntal die Genehmigung, ihr Projekt einer „Pendelbahn Vesil inkl. Skipiste, 2011“ im Einklang mit der regionalen Naturschutzgesetzgebung umzusetzen. Das Vesital liegt an der österreichisch-schweizerischen Grenze, und der Piz Val Gronda liegt auf der Westseite des Tals. Dieses Tal besteht aus alpiner und hochalpiner Gebirgslandschaft und ist technisch nicht erschlossen. Es wird geschätzt, dass das geplante Projekt die Kapazität hat, stündlich 1300 Personen auf den Piz Val Gronda zu befördern. Die Bergstation liegt in der Nähe des höchsten Punkts des Piz Val Gronda, d. h. acht Meter von der Schweizer Staatsgrenze entfernt. Der Bescheid der Tiroler Landesregierung stuft die technische Anlage als starke visuelle Beeinträchtigung ein.

Der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2012 stellt fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war und dass die Rechtsmittel auf staatlicher Ebene ausgeschöpft wurden. Der Bescheid wurde daher rechtswirksam.

Die Piz Val Gronda Seilbahn ging in der Wintersaison 2013/2014 in Betrieb.

Auf Anfrage unterrichtete die EU-Kommission den Ausschuss darüber, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen der mangelnden Ausweisung eines ausreichenden Natura 2000-Netzwerks in Österreich läuft, welches ein Gebiet auf dem Piz Val Gronda umfasse. Das Verfahren ist noch im Gange.

3- Zusammenfassung der Diskussion

3.1. Klarstellungen

Anlässlich der 19. Sitzung wurden die folgenden Punkte geklärt:

-Österreich stellte klar, dass Naturschutz nach österreichischem Verfassungsrecht in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, Fragen in Verbindung mit Seilbahnanlagen sind Zuständigkeit des Bundes.

- Die Expertenmeinungen zu den technischen Aspekten des Projekts, so wie sie in den verschiedenen Dokumenten vorliegen, bildeten keinen Gegenstand der Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss.

3.2. Thematische Belange

Der Prüfungsausschuss befasste sich mit dem Ersuchen, indem er die folgenden Aspekte prüfte:

3.2.1. Grenzüberschreitende Konsultationen und Zusammenarbeit

Die Bergstation wurde nahe dem höchsten Punkt des Piz Val Gronda in einer Entfernung von acht Metern zur Schweizer Staatsgrenze gebaut. Sie gilt in Anbetracht ihrer Höhe und geometrischen Form⁴ als eine technische Anlage mit starker visueller Beeinträchtigung. Die grenzüberschreitende Auswirkung eines solchen Projekts in direkter Nähe zur Staatsgrenze wurde vom Prüfungsausschuss anerkannt.

Infolgedessen stellte sich die Frage, ob Österreich zu diesem Thema Konsultationen mit der Schweiz eingeleitet und/oder mit der Schweiz zusammengearbeitet hatte.

Österreich gab an, dass nach österreichischem Recht für dieses Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Deshalb fanden die Bestimmungen des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen keine Anwendung. Österreich unterrichtete den Prüfungsausschuss ferner darüber, dass informelle Konsultationen mit der benachbarten Schweizer Gemeinde stattgefunden hatten.

Die Schweiz bestätigte, dass solche informellen Konsultationen stattgefunden hatten. Gleichzeitig hätte es die Schweiz geschätzt, wenn sie formell konsultiert worden wäre, und bedauerte, dass der Kanton angesichts der Nähe des Projekts zur Schweizer Staatsgrenze nicht formell von den zuständigen österreichischen Stellen über das Projekt unterrichtet wurde.⁵

In Anbetracht der mit diesem Ersuchen vorgebrachten Informationen und der von den betroffenen Vertragsparteien übermittelten zusätzlichen Auskünfte kam der Prüfungsausschuss überein, dass es in Bezug auf die grenzüberschreitenden Konsultationen und die Zusammenarbeit im Fall von Projekten mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen noch Raum für Verbesserungen gibt.

3.2.2. Möglicher zusätzlicher Informationsbedarf

In Anbetracht des Grads, der Menge und der Qualität der vorliegenden Informationen kam der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass weder darüber hinausgehende Informationen noch eine Erkundigung vor Ort gemäß Punkt 3.1.5. des Beschlusses AC XII/A1 erforderlich waren.

3.2.3. Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“

Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ lautet: *„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“*

⁴ Gemäß dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 2012 (S. 16) wird die Bergstation auf dem höchsten Punkt des Piz Val Gronda wegen ihrer Höhe und geometrischen Form als eine technische Anlage mit starker visueller Beeinträchtigung eingestuft; dasselbe gilt für die zweite Stütze.

⁵ Dokument ImplAlp_2013_19_6d, von der Schweiz vorgelegte Auskunft

In Bezug auf die Anwendung dieses Artikels auf das Piz Val Gronda-Projekt stellten sich die folgenden Fragen:

- Liegt das Piz Val Gronda-Projekt in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung?
- Was ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen?
- Was bedeutet der Wortlaut „*achten darauf*“ und „*wird angestrebt*“?

In Bezug auf die erste Frage stellte der Überprüfungsausschuss fest, dass das Skigebiet Ischgl ein Gebiet mit starker touristischer Nutzung im Sinne des Artikels 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ ist.

Die anschließende Diskussion befasste sich überwiegend mit den beiden anderen Fragen.

Österreich führte aus, dass Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls keine Verbotsnormen enthält. Er setze einen Rahmen für die Interessensabwägung in konkreten Einzelfällen. Die Auslegung dieser Bestimmung erweise sich als schwierig, da der Wortlaut recht vage sei. Österreich brachte ferner vor, dass der Wortlaut „achten darauf, dass ein ausgewogenes Verhältnis [...] angestrebt wird“ kein konkretes Ergebnis vorschreibt und dass die Parteien bei der Annahme von Durchführungsbestimmungen einen beträchtlichen Ermessensspielraum haben.

Ein Mitglied des Überprüfungsausschusses wies darauf hin, dass Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls auf der Voraussetzung fuße, dass es ein unausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen geben kann und aus diesem Grund die Vertragsparteien auffordert sicherzustellen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Es obliege daher den Vertragsparteien zu überprüfen, ob das ausgewogene Verhältnis durch geplante Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt wird. Sollte dies der Fall sein, haben sie Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dieses ausgewogene Verhältnis angestrebt wird. In diesem Zusammenhang wurden folgende weitere Fragen aufgeworfen:

- Stellt dieses Projekt eine weitere Intensivierung eines Gebiets mit intensivem Tourismus dar? Hat Österreich geprüft, ob die Entwicklung dieses Projekts das ausgewogene Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in diesem Gebiet beeinträchtigt?
- Wenn das ausgewogene Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in diesem Gebiet durch die Entwicklung des Projekts beeinträchtigt sein sollte, hat Österreich Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass dieses ausgewogene Verhältnis angestrebt wird?

Einige Überprüfungsausschussmitglieder waren der Meinung, dass die Implementierung dieses Projekts eine weitere Intensivierung eines Gebiets mit intensivem Tourismus darstellt, vor allem aufgrund der Tatsache, dass eine neue Seilbahn und Skipisten gebaut werden sollten und damit die Zahl der Touristen weiter zunehmen würde. Österreich hingegen gab an, dass es die Umsetzung dieses Projekts mehr als eine Verbesserung dieses intensiv touristisch genutzten Gebiets als eine weitere Intensivierung betrachtet.

Österreich fügte hinzu, dass die von der fraglichen Genehmigung betroffenen Flächen, wie von den Tiroler Behörden während des Genehmigungsverfahrens angegeben, bisher kein „Gebiet

von besonderer Bedeutung“ für extensiven Tourismus waren, und dass insbesondere weder Skitourengebiete von besonderer Bedeutung noch Wanderwege wesentlich beeinträchtigt werden.

In Verbindung mit diesem Punkt wurde die Frage aufgeworfen, ob in diesem spezifischen Gebiet anstelle intensiver Tourismusformen ein extensiver Tourismus hätte verstärkt werden können. Eine weitere Intensivierung könnte zu einer Verschiebung in dem ausgewogenen Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen führen und erfordert deshalb Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein angemessenes Gleichgewicht angestrebt wird. Als Zusatzinformation verwies der CAA auf ein raumordnungsfachliches Gutachten (Seite 2 des Ersuchens), in dem es heißt, dass es aus raumordnungsfachlicher Sicht geboten erscheint, dass der Bereich des Fimbatals auf Dauer von skitechnischen Erschließungen frei und als alpiner Ausgleichsraum erhalten bleiben soll.

Österreich gab ferner an, dass mehrere Maßnahmen getroffen wurden, um extensive Tourismusformen in diesem Gebiet zu unterstützen und Anreize für diese Tourismusform zu schaffen, vor allem im Sommer (Wandertouren im Silvrettagebiet, Nutzung der Seen usw.). Der Ausschuss merkte an, dass der fragliche Artikel des Tourismusprotokolls keinen absoluten Maßstab für die Ausgewogenheit des Verhältnisses zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen vorgibt, sondern Maßnahmen erfordert, die sicherstellen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Der CAA wies darauf hin, dass die im Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 enthaltenen Bewertungskriterien, die von den Behörden für das Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, nicht im Einklang mit Artikel 6 (3) stehen und dass die im Ersuchen zu diesem Punkt gestellte Frage nicht beantwortet wurde und bezog sich auf den letzten Absatz von Seite 5 der Auskunft der Tiroler Landesregierung vom 12. September 2013 (Dokument ImplAlp_2013_19_6a).

Österreich wandte ein, dass das Tourismusprotokoll nach dem österreichischen Rechtssystem und dem Stufenbau der Rechtsordnung einem Gesetz und das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 einer Verordnung entspreche und dass die Frage nicht war, ob diese Verordnung Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls erfüllt, sondern ob dies für das geplante Projekt auf dem Piz Val Gronda der Fall ist. Das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 sollte für die Behörden als gültig betrachtet werden, ersetzt aber nicht Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls, welcher weiterhin in allen einschlägigen Fällen neben dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (TSSP) Anwendung findet.

Der Ausschuss stimmte zu, dass es nicht Ziel sei, die Übereinstimmung des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramms 2005 mit Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls zu prüfen, da diese Verordnung als zusätzliches Instrument der Behörden für das Genehmigungsverfahren angesehen werde. Da die österreichischen Gesetze einen Ermessensspielraum in der Entscheidungsfindung vorsehen, blieb es in diesem besonderen Fall unbestritten, dass die Behörden Art. 6 (3) des Tourismusprotokolls zusätzlich zum TSSP anwenden konnten. Die Frage war daher, ob die Behörden während des Genehmigungsverfahrens alle Argumente abgewogen und sichergestellt haben, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wurde. Es wurde festgestellt und nicht bestritten, dass die Behörden nicht ausschließlich auf die im Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 enthaltenen Kriterien beschränkt waren, sondern andere und/oder zusätzliche Kriterien hinzuziehen konnten,

um ihre Entscheidung zu rechtfertigen. Insofern stellte sich die Frage, ob die Behörden andere Elemente oder Kriterien als die im Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 angeführten hinzuzogen, was aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist.

Österreich gab an, dass alle einschlägigen Informationen bereits vorgelegt wurden und machte geltend, dass alle einschlägigen Aspekte bei der von den Behörden durchgeführten Interessensabwägung berücksichtigt wurden.

Zu Informationszwecken wies ein anderes Mitglied des Überprüfungsausschusses darauf hin, dass in Bezug auf die von der EU-Kommission vorgelegte Auskunft und angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich das Problem in Bezug auf die FFH-Richtlinie weiter aufgebracht werden könnte.

Der Überprüfungsausschuss willigte ein, das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention um die Erarbeitung einer Zusammenfassung der Diskussionspunkte und Argumente sowie einer Beschlussvorlage für den Überprüfungsausschuss zur weiteren Behandlung bei der nächsten Sitzung zu ersuchen.

Österreich brachte vor, dass anerkannt werden sollte, dass Österreich die Bestimmungen von Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls berücksichtigt hat und dass im Zusammenhang mit dem Projekt auf dem Piz Val Gronda kein offensichtlicher Verstoß gegen besagten Artikel vorliegt.

Einige Mitglieder des Überprüfungsausschusses waren vorerst nicht in der Lage, diese Aussage zu unterstützen.

Auf der Grundlage der Diskussion schlug der Generalsekretär folgende Punkte vor:

-Der Überprüfungsausschuss hält fest, dass das betreffende Skigebiet ein Gebiet mit starker touristischer Nutzung im Sinne von Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls ist.

-Der Überprüfungsausschuss begrüßt die von Österreich abgegebene Erklärung, nach der Artikel 6 (3) in allen einschlägigen Fällen von den zuständigen Behörden anzuwenden ist.

-Der Überprüfungsausschuss empfiehlt, dass bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die Erfordernisse der internationalen Konsultationen und Zusammenarbeit erfüllt werden.

-Falls der Überprüfungsausschuss nicht in der Lage sein sollte die Frage zu beantworten, ob ein Verstoß gegen Artikel 6 (3) festgestellt werden kann, sollte der Überprüfungsausschuss beschließen, seine Klärungsbemühungen auf der Grundlage der während der 19. Sitzung stattgefundenen Diskussion und durch ein schriftliches Verfahren fortzusetzen und nach einem passenden weiteren Vorgehen zu suchen.

-Artikel 6 (3) ist eine zentrale Bestimmung des Tourismusprotokolls, für die einige Kernelemente anerkannt sind. Insbesondere wird anerkannt, dass das Nichtergreifen von Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in Gebieten mit starker touristischer Nutzung angestrebt wird, keine zulässige Option ist, falls das Gleichgewicht durch geplante Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt wird. Allerdings besteht Klärungsbedarf in Bezug auf ein detaillierteres und umfassenderes Verständnis dieses Artikels. Aus diesem Grund beschließt der Überprüfungsausschuss, ein

Dokument zur Vorlage an die Alpenkonferenz vorzubereiten, um eine gemeinsame Auslegung dieser Bestimmungen für die Alpenstaaten bereitzustellen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschuss stimmten diesen Vorschlägen zu.

4- Erwägungen und Empfehlungen

4.1. Grenzüberschreitende Konsultationen und Zusammenarbeit

Artikel 2 der Alpenkonvention über die allgemeinen Verpflichtungen besagt, dass die Vertragsparteien die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärken sowie räumlich und fachlich erweitern.

Artikel 2, Absatz 1 und 2, des Protokolls „Tourismus“ über internationale Zusammenarbeit lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern“ und „[...] unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen.“

Auch die Bestimmungen des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sind in diesem Kontext von besonderer Bedeutung. Artikel 4 (2) über internationale Zusammenarbeit fordert, dass die Vertragsparteien „eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne des Artikels 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzräumen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.“

Artikel 8 (3) desselben Protokolls besagt, dass die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung „von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt werden.“

Darüberhinaus lautet Artikel 10 (2) desselben Protokolls im Hinblick auf die Verträglichkeit der Projekte folgendermaßen: „Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.“

Österreich gab an, dass informelle Konsultationen mit der benachbarten Schweizer Gemeinde stattgefunden hatten.

Die Schweiz gab an, dass sie es trotz dieser informellen Konsultationen begrüßt hätte, formal konsultiert zu werden.

In Anbetracht der mit dem Ersuchen übermittelten Informationen und der von den betroffenen Vertragsparteien übermittelten Zusatzinformationen und im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle kommt der Prüfungsausschuss

überein, dass es noch Raum für Verbesserungen bei der grenzüberschreitenden Konsultation und Zusammenarbeit gibt.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt bei Vorhaben mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen die volle Umsetzung der Erfordernisse der internationalen Konsultationen und der Zusammenarbeit, vor allem zwischen Nachbarländern, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine von der XI. Alpenkonferenz⁶ beschlossenen Empfehlungen in denen die Vertragsparteien dazu aufgefordert werden, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu verbessern und insbesondere um ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Protokolle der Alpenkonvention, vor allem des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ und des Protokolls „Verkehr“, zu verstärken.

4.2. Möglicher zusätzlicher Informationsbedarf

Der Überprüfungsausschuss kommt zu dem Schluss, dass kein weiterer Bedarf an Informationen von den betroffenen Parteien und/oder an Erkundigungen vor Ort besteht, da die schon verfügbaren Informationen ausreichen.

4.3. Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“

Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ lautet: *„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“*

Auf der Grundlage der Diskussion und in Anbetracht der obigen Bestimmung anerkennt der Überprüfungsausschuss, dass das betreffende Projekt in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung im Sinne der Bedeutung von Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls liegt. Folglich findet Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls neben dem TSSP auf das gegenständliche Vorhaben Anwendung.

Österreich ist somit dazu verpflichtet sicherzustellen, dass in dem betreffenden Gebiet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt Österreich, die notwendigen Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls in allen zukünftigen einschlägigen Fällen unter Berücksichtigung der noch auszuarbeitenden Auslegungsrichtlinien für Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls voll umgesetzt wird.

Angesichts des Bedarfs nach weiterer Klärung in Bezug auf die Auslegung von Artikel 6 (3) kommt der Überprüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Umsetzung von Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ in allen Vertragsparteien von einer detaillierteren Erklärung seines Inhalts und seiner Auslegung mittels der Ausarbeitung von Leitlinien profitieren würde, um eine homogene Umsetzung dieser Bestimmung im Alpenraum sicherstellen.

Daher empfiehlt der Überprüfungsausschuss, einen Beschlussvorschlag für die Alpenkonferenz zu erarbeiten, welcher Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung von Artikel 6 (3) des Protokolls „Tourismus“ enthält, die von den Vertragsparteien geteilt werden.

⁶ Dokument AC11/A1/2